

Kinderschutz in der Arztpraxis

Die Rolle der Medizinischen Fachangestellten (MFA)

Als Mitarbeiterin in der Arztpraxis hat die MFA viele unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, in deren Rahmen sie die Patient*innen, aber auch deren Familien kennenlernt. Durch Telefonate, persönliche Kontakte am Empfang, aus dem Wartezimmer oder auch beim Vorbereiten der Vorsorgen sowie beim Wiegen und Messen im Patientenzimmer gewinnt sie einen umfassenderen Einblick in die Dynamik zwischen den anwesenden Personen, als es allein in der Untersuchungssituation gewährleistet werden kann. Oft haben MFAs einen deutlich besseren Zugang zu den Eltern und Kindern als die Ärztin/der Arzt.

Dieses Potential zur umfassenden Einschätzung einer (familiären) Dynamik sollte dem Praxisteam bewusst sein und es sollte „im Verdachtsfall“ gezielt abgefragt werden.

Hinweise auf eine **problematische Familiensituation** können sein:

- › auffallend ungeduldiger und/oder ruppiger Umgang mit dem Kind/den Kindern,
- › gleichgültiger Umgang mit dem Kind/den Kindern,
- › übergriffiges Verhalten (verbal oder auch tätlich) in den Praxisräumen,
- › auffallend häufiges Versäumen vereinbarter Termine/unterlassene U-Untersuchungen,
- › auffallend schlechter Pflegezustand der Kinder/Jugendlichen oder auch Geruch nach Rauch oder Alkohol
- › unerklärtes unbegleitetes Erscheinen kranker Kinder zu einem Arzttermin
- › auffällige Begleitung zu Arztterminen wie z. B. dominant oder gar gewaltbereit auftretende Begleitung, Geruch nach Alkohol bei der Begleitperson etc.

Hinweis auf eine kritische Situation bezüglich einer Verletzung kann sein, dass die Begleitperson der MFA etwas anderes erzählt hat, als dem Arzt/der Ärztin. Darauf muss die MFA den/die Untersucher*in diskret hinweisen (also zunächst ohne dass die Begleitperson das mitbekommt). Erst nach einem „internen“ Gespräch sollten die Eltern durch den Arzt/die Ärztin mit dem Widerspruch konfrontiert werden, wenn die akute Situation dies zulässt.

Das Fehlen von **Impfungen** ist bei fehlender Impfpflicht zwar auffällig und aus medizinischer Sicht auch bedenklich, kann aber für sich genommen keinen Verdacht auf eine Vernachlässigung begründen. Das Gleiche gilt für einen nicht vorhandenen **Versicherungsstatus**. Der Grund dafür sollte mit den Personensorgeberechtigten allerdings auch aus diesem Aspekt – Sicherung der Gesundheitsfürsorge – besprochen werden.

Soweit eine technische Unterstützung durch **Erinnerungssysteme** in der Praxissoftware genutzt wird, sollte ein abgesprochener Umgang mit solchen Erinnerungen erfolgen (bei Zustimmung der Eltern zu dem Erinnerungsverfahren):

- › **Wann** wird zur Erinnerung angerufen?
- › **Wie oft** wird angerufen oder anders erinnert (SMS? E-Mail)?
- › Wie werden die Anrufe/Kontaktversuche **dokumentiert**?

Kinderschutz in der Arztpraxis

Die Rolle der Medizinischen Fachangestellten (MFA)

Gerade die **Dokumentation** einzelner Vorgänge in der Akte kann das Bild abrunden, wenn diese im Zusammenhang betrachtet werden. Wahrgenommene Auffälligkeiten müssen dem/der für das Kind zuständigen Arzt/Ärztin darüber hinaus explizit mitgeteilt werden.

Durch unterschiedliche Dienste, Abwesenheiten der Mitarbeiter*innen und auch eine gewisse Personalfuktuation sind nicht alle Vorfälle einer einzelnen Mitarbeiterin/eines einzelnen Mitarbeiters bekannt. Daher sollte bei bekannten „schwierigen Familien“ regelmäßig, z. B. in einer Teamrunde, besprochen werden, welche Vorgänge es gab und ob eine geänderte Einschätzung zu anderen Handlungen führen sollte. Sind aufgrund der Größe der Praxis solche Besprechungen nicht möglich, müssen andere diskrete Erinnerungsregelungen getroffen werden.

Dabei kann es **keinen** Automatismus geben, sondern in jedem Fall muss auf die Art der Vorkommnisse, deren Wertigkeit und auch deren Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes geachtet werden. Hierzu gehört auch, eine grundsätzlich wertschätzende Haltung (siehe Handout „Haltung“ des KKG NRW) gegenüber den Kindern/Jugendlichen, aber auch gegenüber den Eltern zu wahren und sachlich ohne Wertung zu dokumentieren.

Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass die MFA nicht ohne Wissen ihres Vorgesetzten Schritte unternehmen sollte. Sollte es einen Dissens in der Einschätzung eines Falles geben, sollte zunächst zwingend intern besprochen werden, wie sich damit umgehen lässt. Das Handeln entgegen einer expliziten Anweisung der vorgesetzten Person könnte gegebenenfalls sogar arbeitsrechtliche Schritte nach sich ziehen. Eine Beratung durch das KKG ist jederzeit auch allein für die MFA möglich und unbedenklich, da keine Patientendaten weitergegeben werden.

